## Klagegründe und wesentliche Argumente

Am 2. Juli 2008 habe die Kommission die Entscheidung 2009/610/EG über die von Griechenland gewährten Beihilfen C 16/04 (ex NN 29/04, CP 71/02 und CP 133/05) für Hellenic Shipyards erlassen. In dieser Entscheidung habe sie festgestellt, dass bestimmte staatliche Beihilfen zugunsten von Hellenic Shipyards mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbar seien, und deren Rückforderung zuzüglich Zinsen, berechnet bis zum Zeitpunkt der konkreten Wiedergewinnung der Beihilfen, angeordnet.

Am 8. Oktober 2010 habe die Kommission vor dem Gerichtshof Klage wegen Verstoßes gegen Art. 108 Abs. 2 AEUV (Rechtssache C-485/10) erhoben. Am 28. Juni 2012 stellte der Gerichtshof fest, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 2, 3, 5, 6, 8, 9 und 11 bis 19 dieser Entscheidung verstoßen habe, dass sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle Maßnahmen erlassen habe, die erforderlich seien, um dieser Entscheidung nachzukommen, und dass sie der Kommission die in Art. 19 dieser Entscheidung aufgeführten Informationen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist mitgeteilt habe.

Da die Hellenische Republik nicht die Maßnahmen zur Durchführung des am 28. Juni 2012 ergangenen Urteils ergriffen habe, habe sie gegen ihre Verpflichtungen aus diesem Urteil und aus Art. 260 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verstoßen.

Rechtsmittel, eingelegt am 3. März 2017 vom Königreich Spanien gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 15. Dezember 2016 in der Rechtssache T-808/14, Spanien/Kommission

(Rechtssache C-114/17 P)

(2017/C 129/13)

Verfahrenssprache: Spanisch

## Parteien

Rechtsmittelführer: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: M. J. García-Valdecasas Dorrego)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

## Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 15. Dezember 2016 in der Rechtssache T-808/14, Spanien/Kommission, aufzuheben;
- den Beschluss der Kommission vom 1. Oktober 2014 über die staatliche Beihilfe SA 27408 (C 24/2010, ex NN 37/2010, ex CP 19/2009), die das Königreich Spanien für die Einführung des terrestrischen Digitalfernsehens in entlegenen und weniger urbanisierten Gebieten Kastilien-La Manchas gewährt hat, für nichtig zu erklären;
- der Rechtsmittelgegnerin die Kosten aufzuerlegen.

## Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

- 1. Rechtsfehler bei der Auslegung von Art. 1 des angefochtenen Beschlusses vor dessen Änderung sowie hinsichtlich der Grundsätze der guten Verwaltung und der Rechtssicherheit, soweit das Gericht angenommen habe, dass sich dieser Artikel auch auf die Lieferung von Ausrüstungsgegenständen beziehe und dem Königreich Spanien keine neue Verpflichtung auferlege.
- 2. Rechtsfehler bezüglich der Kontrolle der Mitgliedstaaten bei der Definition und der Anwendung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, und zwar hinsichtlich des ersten und des vierten Kriteriums nach dem Urteil Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg (C-280/00; EU:C:2003:415).

3.	Rechtsfehler bei der gerichtlichen Prüfung der Vereinbarkeit der Beihilfe nach Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV, soweit das
	Gericht festgestellt habe, dass die streitige Maßnahme mit dem Binnenmarkt unvereinbar sei, weil sie den Grundsatz der
	Technologieneutralität nicht beachte.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 24. Januar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Cantabria — Spanien) — Liberbank, SA/Rafael Piris del Campo

(Rechtssache C-431/15) (1)

(2017/C 129/14)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(1) ABl. C 354 vom 26.10.2015.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 9. Februar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Álava — Spanien) — Laboral Kutxa/Esmeralda Martínez Quesada

(Rechtssache C-525/15) (1)

(2017/C 129/15)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(1) ABl. C 414 vom 14.12.2015.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 26. Januar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Cantabria — Spanien) — Luca Jerónimo García Almodóvar, Catalina Molina Moreno/Banco de Caja España de Inversiones, Salamanca y Soria, SAU

(Rechtssache C-554/15) (1)

(2017/C 129/16)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 27 vom 25.1.2016.